



VERWALTUNGSGERICHT
WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38505
Telefax: (43 01) 4000 99 38505
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-LEG-763/2024-2
Entwurf eines Gesetzes, mit dem das
Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG) geändert wird

Wien, 27. November 2024

Magistratsabteilung 40
Thomas-Klestil-Platz 8
1030 Wien
per E-Mail an: post@ma40.wien.gv.at

z.Zl. MA 40-1166507-2024

Zu dem genannten Entwurf ergeht seitens des Verwaltungsgerichtes Wien folgende

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Vorauszuschicken ist, dass das Verwaltungsgericht Wien zuletzt immer häufiger mit Vollzugsproblemen iZm amtshilfe- und/oder datenschutzrechtlichen Bestimmungen konfrontiert war, obwohl die für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zentrale Verweismorm des § 17 VwGVG die materienspezifischen Verfahrensregelungen auch für das verwaltungsgerichtliche Verfahren für anwendbar erklärt, zumal in zahlreichen materiell-rechtlichen Amtshilferegelungen lediglich auf „die Behörde“ oder den „Magistrat“ abgestellt wird.

So stellt auch für das hier gegenständliche Wiener Mindestsicherungsgesetz § 28 leg.cit. ausschließlich auf den Magistrat ab.

Wenn die Verwaltungsgerichte aber zur Entscheidung in der Sache (vgl. Art. 130 Abs. 4 B-VG) verpflichtet sind, haben diese eine umfassende Tatsachenkognition wahrzunehmen und obliegt es dem Verwaltungsgericht somit zum einen zu überprüfen, ob die belangte Behörde den maßgeblichen Sachverhalt vollständig und fehlerfrei ermittelt hat.

Eine Möglichkeit, die Behörde mit Ergänzungen des Sachverhalts zu betrauen, besteht für die Verwaltungsgerichte nicht (Pabel, Das Verfahren von den Verwaltungsgerichten in Fischer/Pabel (Hrsg.), Handbuch der Verwaltungsgerichtsbarkeit³ (2024) Rz 89).

Das Verwaltungsgericht Wien ist insofern im Beschwerdeverfahren – wie der Magistrat – zur Ermittlung (oder allfälligen Ergänzung) des Sachverhalts verpflichtet. Entsprechend dem auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren maßgeblichen Amtsermittlungsgrundsatz hat das Verwaltungsgericht hiebei sämtliche nach den Verfahrensvorschriften gebotenen Schritte zu setzen. Das Verwaltungsgericht ist daher gegebenenfalls zur Einholung von (weiteren) Sachverständigengutachten, zur Ergänzung von solchen oder zur Einholung von ergänzenden Stellungnahmen sowie zur Vernehmung von Zeugen oder der Beischaffung von Urkunden bzw. Einsichtnahme in Register bzw. Einholung von Auskünften anderer Behörden und Dienststellen verpflichtet (VwGH 26.6.20214, Ro 2014/03/0063; Köhler in Köhler/Brandtner/Schmelz (Hrsg.), VwGVG (2020) § 28 Rz 92 f.), zumal es in der Sache zu entscheiden hat. Damit trifft das Verwaltungsgericht eine inhaltliche Entscheidung, wodurch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes an die Stelle des angefochtenen Bescheides des Magistrats tritt (vgl. VwGH 23.11.2018, Ra 2017/07/0033). Damit wird das Verwaltungsgericht funktionell als Behörde tätig (vgl. dazu auch BVwG 15.7.2024, W109 2291230-1; siehe zur Säumnisbeschwerde auch VwGH 27.06.2023, Ra 2023/20/0152).

Vor diesem Hintergrund erachtet es das Verwaltungsgericht Wien zweckmäßig, das Verwaltungsgericht Wien ausdrücklich in §§ 28, 29 WMG im Zuge der angedachten Novelle vorzusehen.

Dazu im Detail:

Zu Z 6 (§ 28 Abs. 6 Z 8):

Nach den Erläuterungen des vorliegenden Begutachtungsentwurfs verfügt das AMS über vollständigere aktuellere Daten dahingehend, welche Bezieher*innen aktuell Maßnahmen absolvieren, wie lang diese planmäßig dauern, und wann Maßnahmen abgebrochen werden. Diese Daten sind für einen ordnungsgemäßen Vollzug der Auszahlung des Schulungszuschlages unerlässlich und wird daher explizit festgelegt, dass das AMS verpflichtet ist, dem Land Wien diese Daten zur Verfügung zu stellen.

Um eine ordnungsgemäße Auszahlung des Schulungszuschlages zu gewährleisten, benötigt die Behörde vollständige Daten darüber, welche Bezieher*innen von Leistungen aus der Mindestsicherung gerade Schulungen des AMS absolvieren, wie hoch der vom AMS ausgezahlte Schulungszuschlag ist und wann dieser ausgezahlt wurde, wann die Schulung planmäßig beginnt und endet, sowie, ob Schulungen vorzeitig abgebrochen oder gegebenenfalls verlängert werden und somit ein höherer Schulungszuschlag zuzuerkennen ist. Diese Auskünfte sind der Behörde durch das AMS zu erteilen, damit eine korrekte Berechnung des Schulungszuschlages sichergestellt werden kann.

Mit der Einfügung der vorgeschlagenen Z 8 in § 28 Abs. 6 soll die verpflichtete Auskunftserteilung der nach Abs. 1 leg.cit. genannten Organe an den Magistrat als gemäß § 31 Abs. 2 WMG für die behördlichen Angelegenheiten zuständiges Organ des Landes Wien im Wege der Amtshilfe erweitert werden.

Gemäß § 31 Abs. 3 WMG kann gegen Bescheide des Magistrats der Stadt Wien Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien erhoben werden kann. Vor diesem Hintergrund erscheint es zweckmäßig, dem Verwaltungsgericht die gleichen Befugnisse bzw. Möglichkeiten gesetzlich einzuräumen, wie dem Magistrat. Insofern erachtet es das Verwaltungsgericht als notwendig, das

Verwaltungsgericht Wien – als gemäß § 31 Abs. 3 WMG berufene Rechtsschutzeinrichtung – explizit in § 28 leg.cit. positivrechtlich zu normieren.

Zu Z 8 (§ 29 Abs. 2 Schlusssatz):

„Bestehen Zweifel, ob die Partei sich tatsächlich an der der Behörde gegenüber angegebenen Wohnadresse aufhält, so haben Vermieterinnen und Vermieter von Wohnungen, Unterkünften oder Häusern der Behörde auf Ersuchen alle bei Ihnen vorliegenden Informationen zum tatsächlichen Aufenthalt der Partei zu übermitteln.“

Das Verwaltungsgericht Wien schlägt hierfür folgende Änderung vor:

„Bestehen Zweifel, ob die Partei sich tatsächlich an der der Behörde oder dem Verwaltungsgericht Wien gegenüber angegebenen Wohnadresse aufhält, so haben Vermieterinnen und Vermieter von Wohnungen, Unterkünften oder Häusern der Behörde oder dem Verwaltungsgericht auf Ersuchen alle bei Ihnen vorliegenden Informationen zum tatsächlichen Aufenthalt der Partei zu übermitteln.“

Zu Z 9 (§29 Abs. 2a):

„Ist die Partei Mieterin oder Mieter einer der Unternehmung „Stadt Wien – Wiener Wohnen“ gehörenden oder von dieser verwalteten Wohnung, so ist die Behörde zum Zwecke der Überprüfung oder Ergänzung der Angaben der Partei berechtigt, die in Abs. 2 angeführten Daten und Informationen bei der Unternehmung „Stadt Wien – Wiener Wohnen“ automationsunterstützt abzufragen.“

Das Verwaltungsgericht Wien schlägt hierfür folgende Änderung vor:

„Ist die Partei Mieterin oder Mieter einer der Unternehmung „Stadt Wien – Wiener Wohnen“ gehörenden oder von dieser verwalteten Wohnung, so ist die Behörde oder das Verwaltungsgericht Wien zum Zwecke der Überprüfung oder Ergänzung der Angaben der Partei berechtigt, die in Abs. 2 angeführten Daten

und Informationen bei der Unternehmung „Stadt Wien – Wiener Wohnen“
automationsunterstützt abzufragen.“

Im Übrigen ergeht folgender rechtstechnischer Anpassungsvorschlag:

In § 28 Abs. 1 wird nach dem Wort „Magistrat“ die Wortfolge „oder dem
Verwaltungsgericht Wien“ eingefügt.

In § 28 Abs. 7 wird die Wortfolge „Der Magistrat der Stadt Wien ist“ durch die
Wortfolge „Der Magistrat der Stadt Wien und das Verwaltungsgericht Wien sind“
ersetzt.

In § 28 Abs. 11 wird nach dem Wort „Magistrat“ die Wortfolge „oder dem
Verwaltungsgericht Wien“ eingefügt.

In § 28 Abs. 18 wird nach dem Wort „Wien“ die Wortfolge „und das
Verwaltungsgericht Wien“ eingefügt.

In § 28 Abs. 19 wird nach dem Wort „Wien“ die Wortfolge „und das
Verwaltungsgericht Wien“ eingefügt.

In § 28 Abs. 20 wird nach dem Wort „Wien“ die Wortfolge „oder dem
Verwaltungsgericht Wien“ eingefügt.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at/Content.Node/amtssignatur/Amtssignatur.html>